RASENWEG WEST / 1. Änderung



Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G (BauNVO- Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung Thüringer Bauordnungs (ThürBO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBI S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.08.2006, zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 20.12.2007 (GVBI. S. 267) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI, Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 G

Errichtung von 12 EFH einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (N) Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs 1 Nr 1 BauGB, §16 BauNVO)

Dacheindeckungen schuppenartig z.B. Dachziegel, Betondachsteine

Grünordnerische Festsetzungen

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowle Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs,. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

1. Auf den nichtüberbaubaren "private Grundstücksflächen" sind Pflanzungen entsprechend der nachfolgend aufgeführten Artenauswahl anzulegen, zu pflegen und zu erhalten. Zur Verwendung kommen Gehölze entsprechend der Pflanzenliste (Bäume H 3xv.m.Db, StU 16- 18 cm, Straucher 60/ 100 cm, 2xv.).

sehen (siehe Pflanzenliste). Innerhalb der bebauten Grundstücke können die Obstböume in der vorgenannten Größe sein.

3. Der Anteil von Koniferen und Nadelgehölzen darf 10% der Gesamtpflanzung nicht übersteigen.

2. Bei der Anpflanzung von Gehölzen sind nur einheimische standorttypische Arten vorzu-

Thuja- Hecken als Grundstückshecken werden ausgeschlossen.

4. Restflächen außerhalb der Bebauung sind als Rasenflächen anzulegen.

Feldahorn Acer campestre Carpinus betulus Hainbuche Sorbus aucuparia Eberesche Fraxinus in Sorten Esche Salix in Sorten Weide Malus sylvestris Wildapfel Pyrus pyraster Wildbirne

Cornus sanguinea Kornelkirsche Cornus mas Corylus avellana Scheinquitten Chaenomeles- Hybriden Forsythia intermedia Forsythie Pyracantha- Hybride Feuerdorn Rosa canina Hundsrose Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Ligustrum in Arten Liguster freiwachend und Rotbuche als Schnitthecke Fagus sylvatica Carpinus betulus Hainbuche als Schnitthecke

Spierstrauch

Erbsenstrauch

Spiraea in Sorten

Symphoricarpos albus

Obstbäume alle Sorten als Hochstämme 3x verpflanzt m.Db. mit StU 16- 18 cm Hydrangea petiolaris Geißschlinge Lonicera in Arten Parthenocissus in Arten Jungfernrebe Hedera helix

Grünordnerische Festsetzungen für die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a und 20 BauGB und § 83 BauO

Ab 800 m² Grundstücksfläche ist die Anpflanzung von 2 Stück Baumen

(auch Obstbaum) vorzunehmen, bis 450m² gilt dies für 1 Stück. Als Stammformen sind Hochstämme zu wählen. Als verbindliche Größen für die Hochstämme gelten H 3xv.m.Db., StU 12-14 cm. Damit werden insgesamt 15 Bäume gepflanzt.

Anpflanzung von Bäumen

Wisteria sinensis

Anpflanzung von 15 Stück Bäumen mit Einzelstandortbestimmung. Als verbindliche Größe gelten H 3xv.m.Db.,StU 16- 18 cm

In Anpassung an das umgebende Grün und vorhandenen Bebauung wird eine 1,50 m breite Strauchpflanzung entlang der Straße angelegt. Die Artenauswahl erfolgt innerhalb der genannten Sträucher.

Die Abpflanzung der als Längsachse verlaufenden äußeren Grundstücksgrenze in Richtung Gewässer erfolgt geschlossen als freiwachsende Hecke mit 2,50 m Breite.

Die Trennung der Grundstücke untereinander im Inneren erfolgt durch eine allgemeine Heckenpflanzung 2,00 m breit. Hierfür können sowohl die genannten

Sträucher freiwachsend als auch in Sorten für Schnitthecken gewählt werden. Die Restflächen außerhalb der Baugrenzen sind als Rasenflächen auszubilden. Die gärtnerische Nutzung von Teilflächen für den Eigenbedarf ist zulässig.

Hinweise für die Erschließung:

Anschlußschacht auf dem Grundstück, mit Rückstauverschluß Schmutzwasser

Regenwasserverwertung auf dem Grundstück (Zisterne 3 m³) Überschußwasser in die Weira

Am Wendehammer wird ein Unterflurhydrant installiert. Entnahmestelle ist gekennzeichnet.

Direktanschluß für jedes Grundstück an TW- Ltg. DN 80

Elektroenergieversorgung Jedes Grundstück ist einzeln und direkt an das vorhandene Stammkabel im Rasenweg anzuschließen

Jedes Bedarfsgrundstück ist einzeln und direkt an die vorhandene Hauptleitung im Rasenweg anzuschließen

weitere Hinweise: Geländeregulierung

> Geländehöhen sind zwischen benachbarten Grundstücken an den seitlichen Grundstücksgrenzen anzupassen

Der Oberboden ist vor Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschieben und bis zur Wiederverwendung auf Mieten von höchstens 3,0 m Breite und 1,5 m Höhe zu lagern.

Hinweis für die Gründung

Für die Bauvorhaben gilt die Notwendigkeit der Baugrundeinzeluntersuchung. Es sind gründungstechnische Schutzvorkehrungen gegen Erdfall erforderlich. Siehe Baugrundgutachten vom 20.04.2006.

Hinweis auf Bodenfunde gemäß ThDSchG im besonderen §§8 und 16

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde ent deckt werden. Diese sind unverzüglich der zuständigen Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Saalfeld und dem Stadtarchelogen anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen, sofern nicht die Denkmalfachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§16 Abs.3 Satz 2 ThDSchG). Auf Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §29 Abs.1 Nr. 5 und 6 ThDSchG wird verwiesen

Verfahrensvermerke 1. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in der öffentlichen Sitzung

unter Beschluss Nr. 036/2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rasenweg West beschlossen.

Verfahren Teil D



2. Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 2 Bau GB von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Rasenweg West durch Offenlage des geänderten Entwurfes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 03.08.2009 bis 04.09.2009 unterrichtet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 22.07.2009

3. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a Abs. 3 Bau GB zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Rasenweg West mit Anschreiben um Stellungnahme ersucht und bierbei won der

im Amtsblatt Nr. 14 ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung unterfichtet.

4. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf (1. Änderung) des Bebauungsplanes Rasenweg West eingegangenen Stellungnahmen geprüft und gem. § 1 Abs. 7 Bau GB in öffentlicher Sitzung am 17.11.2009 unter Beschluss Nr. 185/2009 abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt. Der Beschluss ortsüblich bekannt gemacht.

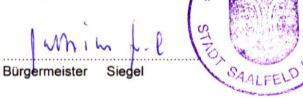
I whilm

5. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in der öffentlichen Sitzung am 17.67.2009 unter Beschluss Nr. 186/2009 die 1. Änderung

des Bebauungsplanes Rasenweg West als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO und § 19 ThürKO in der Fassung vom November 2009 Die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung

wurden bewilligt. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Whilm



6. Die Satzung über den geänderten Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unter Aktenzeichen ... ohne Nebenbestimmungen / mit Nebenbestimmungen am ... Den Nebenbestimmung wurde durch den Stadtrat Der Stadt Saalfeld in öffentlicher Sitzung am ..

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom Die Genehmigung der Satzung wurde am .

.. ortsüblich bekannt gemacht. im Amtsblatt Nr. .. Auf die Bestimmungen der §§ 214; 214 und 215a BauGB wurde hierbei verwiesen. Die Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bürgermeister Siegel

7. Die Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Das Inkrafttreten regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (Thür BekVO). Saalfeld, den

Bürgermeister Siegel

8. Es wird bestätigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit der Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 22. Nov. 2007. übereinstimmen. Der dargestellte Gebäudebestand kann von den Angaben der amtlichen Liegenschaftskarte abweichen.

Saalfeld, den 71. Dez. 2009



| Albrecht V Rasenweg 07318 Sa | 14 | |
|------------------------------------|--|--|
| | Stadt Saalfeld / Saale | |
| | 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan | Planungsbüro Ingenieurbüro Berg Friedhofstraße 8 07318 Saalfeld |
| | "Rasenweg WEST" mit integriertem Grünordnungsplan | Ingenieurbüro Grimm Richterstraße 34 07318 Saalfeld |
| Nov. 2009 | | |
| Maßstab 1:500 | Benennung P l an | |
| IBB | Ingenieurbüro Berg, Friedhofstraße 8 07318 Saalfeld Tel.03671-513724, Fax 03671-513724 | BlNr. 2005.22 - 1 |